
- BEBAUUNGSPLAN -

"2. Änderung Pflege- und Entwicklungsplan Simmerbachaue SO
Hotel",
Stadt Simmern

Artenschutzrechtliche Vorabschätzung



Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung	1
1.1	Prüfungsinhalt.....	1
1.2	Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten.....	2
1.3	Auswahl streng geschützter Arten.....	4
2.	Fotodokumentation	7

1. Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

1.1 Prüfungsinhalt

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie ergeben, wurden in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) umgesetzt. In § 44 Abs. 1 sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotsbestände wie folgt gefasst:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Tötungs- und Verletzungsverbot**)*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (**Störungsverbot**)*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Schädigungsverbot**)*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Zugriffsverbot**)*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Neben der individuellen Betrachtung sind zusätzlich populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Sobald Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Habitatstruktur und Teilhabitate vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können, sind Biotope als Ersetzbar anzusehen. Eine Ausweichung auf andere Habitate können allerdings nur pauschal bei ubiquitären Arten, wie den Singvögeln, unterstellt werden. In der Gesamtbetrachtung dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Die ökologische Funktion des Naturraumes für die Arten können als erhalten angesehen werden, wenn:

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrfach im Aktionsraum der Tiere vorhanden sind, um den Fortbestand zu sichern.
- Neue Stätten im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG muss eine deutliche Risikoerhöhung gegenüber einem von Menschen ausgestalteten Raum bestehen, um die Verschlechterung einer lokalen Population zu bezwecken.

1.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme / Veränderung Habitatstruktur

Durch die Durchführung von Maßnahmen kann es zu permanenten und/oder temporären Flächenveränderungen und Inanspruchnahme kommen. Dies kann zu einem Lebensraumverlust für die ansässigen Arten oder zu Inanspruchnahme von wichtigen Teilhabitaten (Nahrungs-/Brut-/Jagdhabitats) führen.

Optische Wirkungen

Visuell wahrnehmbare Reize (Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen, etc.) können zu Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Vermeidungsreaktionen führen und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern.

Akustische Reize

Akustische Signale wirken sich je nach Art, Zeitpunkt, Stärke und Dauer sehr unterschiedlich auf die verschiedenen Tiergruppen und ihr Verhalten aus. Besonders gut untersucht sind die Auswirkungen auf die Arten der Avifauna, die mit physiologischen Wirkungen über Fluchtreaktionen und veränderten Raumnutzungsmustern reagieren.

Akustische Reize können betriebsbedingt auftreten, dann werden die Habitats und Tiere dauerhaft beeinflusst. Baubedingt treten die Schallereignisse nur zeitweilig auf.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen / Barrierewirkungen

Im Zuge von Bauarbeiten sowie der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden können in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet sein.

Stoffeinträge

Bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation führen. Dies kann Auswirkungen auf die Habitatsnutzung für die jeweiligen Tiere haben.

Projektwirkung	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Bewertung
Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Es erfolgt ein dauerhafter Verlust der vorhandenen Waldteilfläche, Saumvegetation und Heidefläche. Durch die spätere Bebauung und Nutzung wird sich eine siedlungsangepasste Fauna eher ansiedeln.</p> <p style="text-align: center;">mittlere bis hohe Erheblichkeit</p>
Habitatbeeinträchtigungen durch Immissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Während der Baumaßnahmen und in der späteren Nutzung zur Unterbringung von Übernachtungsgästen sind, geringfügig Immission von Lärm und Abgasen durch die Fahrzeuge zu erwarten</p> <p style="text-align: center;">geringe Erheblichkeit</p>
Zerschneidung von Lebensräumen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Durch die Angliederung der vorgesehenen Erweiterung der Bebauungsfläche an die bereits ausgewiesene und die bestehende Bebauung des Wirtshauses wird die Zerschneidung von Lebensräumen so gering wie möglich gehalten.</p> <p style="text-align: center;">geringe Erheblichkeit</p>
Kollisionsbedingte Verluste	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Kollisionsbedingte Verluste, die über das allgemeine Risiko hinaus gehen sind nicht zu erwarten</p> <p style="text-align: center;">geringe Erheblichkeit</p>
Beeinträchtigung durch Störungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Durch die Baumaßnahmen sowie durch die spätere Nutzung durch Gäste treten Störungen der Fauna auf. Baubedingt sind diese kurzzeitig als erheblich anzusehen. Störungen im Rahmen der Wohnbaunutzung gehen nicht über die vorhandenen Störungen der Siedlung hinaus.</p> <p style="text-align: center;">geringere bis mittlere Erheblichkeit</p>

1.3 Auswahl streng geschützter Arten

Vorgenommen wurde eine theoretische artenschutzrechtliche Vorabschätzung nach vorhandener Datengrundlage. Die Ermittlung des potenziell betroffenen Arteninventars erfolgt über die naturschutzrechtlichen Informationsportale des Landes Rheinland-Pfalz und den im Rahmen der Vor-Ort-Begehung aufgenommenen Biotopstrukturen und Arten. Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen ergeben sich bereits Ausschlusskriterien für bestimmte Tiergruppen. Die Bewertung der Lebensraumsprüche erfolgt nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>).

Außerdem wurde das Plangelände begangen:

- 22.04.2021 9:45 – 11:20 (Temperatur im Mittel 8 °C, bewölkt).

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

Viele in den Rasterdatenblättern hinterlegten Tierarten sind ausgehend von ihren Habitatsprüchen schwerpunktmäßig am nördlich gelegenen Simmerbach und seine Auenlandschaft außerhalb von Simmern zu finden.

Säugetiere:

Für das Planungsgebiet wird der Biber (*Castor fiber*) als nach FFH-Richtlinie geschütztes Säugetier angegeben. Schwerpunktmäßig ist das Vorkommen, aufgrund der spezifischen Lebensraumsprüche, auf den Bereich des Simmerbachs und Simmersees anzunehmen. Eine Beeinflussung des Bibers durch die Erweiterung des Baugebiets wird hier nicht erwartet.

Das Vorkommen anderer nach der FFH-Richtlinie Anhang IV geschützter Säugetiere kann aufgrund der Verbreitung und der spezifischen Habitateigenschaften weitestgehend ausgeschlossen werden. Nur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) könnte ein pot. Vorkommen angenommen werden. Jedoch ist die Strauchschicht in diesem Waldbereich kaum arten- und blütenreich ausgebildet. Ein Vorkommen wird auf Grundlage dessen nicht angenommen.

Für die Fledermäuse wird eine gruppenhafte Betrachtung durchgeführt, da keine dezierten Untersuchungen stattfanden, aber das Vorkommen verschiedener Arten nicht auszuschließen ist. Aufgrund ihrer Ansprüche an das Gebiet als Teil ihres Jagd- oder Brutrevier werden die nachfolgenden Fledermausarten als potenziell vorkommend angenommen.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

Fledermäuse benötigen ein insektenreiches Jagdgebiet, das vorzugsweise in einem strukturreichen Offenland liegt. Zudem nutzen sie Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäude als Schlaf- und Brutplätze. Im Rahmen der Begehung wurden die Bäume optisch

auf das Vorkommen von geeigneten Höhlen oder Rindenspalten abgesucht. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in diesem Bereich keine Sommerquartiersnutzung.

Die Nutzung als Jagdrevier ist für den gesamten Planungsbereich artspezifisch anzunehmen. Durch die Kleinflächigkeit des Gebiets und das reduzierte Vorkommen von Blütenpflanzen wird das Insektenvorkommen als mäßig eingestuft. Besonders gegenüber den offenen Feuchtwiesen und Auenstrukturen des angrenzenden Simmerbachs.

Um eine nachteilige Beeinflussung der potenziell das Gebiet nutzenden Population zu reduzieren sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So ist die Rodung der für die zusätzliche Bebauung vorgesehenen Fläche innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten vorgesehen. Die Begleitung der Rodungsarbeiten ist durch eine fachkundige Person zu begleiten, um nachteilige Auswirkungen und Eintritte des Tötungs- und Störungsverbot zu vermeiden.

Reptilien:

An Reptilien ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) für den Raum angegeben. Sie kommt bevorzugt an trockenen, sonnigen Rändern, Brachen und selten auch an Waldrändern vor, die Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze in Verbindung mit sandigen, lockererdigen und bewuchsfreien Flächen zur Eiablage aufweisen. Im Untersuchungsraum besitzt die Zauneidechse keine geeigneten Habitatstrukturen, sodass hier nicht von einem Vorkommen ausgegangen wird.

Sonstige Tiergruppen:

Käfer-, Libellen-, Amphibien- und Schmetterlingsarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sind für das Gebiet in den naturschutzfachlichen Datenportalen nicht hinterlegt. Im Zuge der Vorort-Begehung wurden zudem keine geeigneten Habitatstrukturen, die auf das Vorkommen einer der geschützten Tiergruppen schließen lässt im direkten Planungsbereich angetroffen.

Vögel

Durch das Vorkommen unterschiedlicher Biotopstrukturen sind eine Reihe von verschiedenen Vogelarten, die das Gebiet für Nahrungs- und Brutmöglichkeiten nutzen, für das Gebiet wahrscheinlich. Dazu zählen bspw. die folgenden Arten:

Amsel (*Turdus merula*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Corvus monedula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Chloris chloris*), Haubenmeise (*Lophophanes cristatus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*),

Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Auf eine Darstellung der Lebensräume der Einzelarten kann verzichtet werden, da für alle genannten Arten ein Lebensraumpotential (Brut- und/oder Nahrungsraum) im Untersuchungsraum besteht. Während der Bauarbeiten wird schwerpunktmäßig die Waldfläche in Anspruch genommen.

Offenland- und Bodenbrüter, wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), sind für die Fläche nicht anzunehmen, da die umgebenden Siedlungsflächen eine zu geringe Fluchtdistanz und keine geeignete Biotopstruktur für die Tiere aufweisen.

Für Gebüsch- und Heckenbrüter, wie die Amsel, Bluthänfling oder der Zilpzalp gehen durch die Maßnahme kleinflächig Gehölzstrukturen verloren. Während der Bauphase können sie in umgebende gleichwertige Gehölzstrukturen ausweichen. Die übergeordnete ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben weiterhin erhalten.

Die Fläche stellt für Greifvögel, wie dem Mäusebussard (*Bufo bufo*) oder Rotmilan (*Milvus milvus*), keine Rolle als Jagdrevier dar, da sie zu nahe am Siedlungsbereich liegt. Die zusätzliche Biotopflächeninanspruchnahme beschränkt sich auf einen relativ kleinen Bereich im Verhältnis zu den Revier- und den Gesamtbiotopgrößen der aufgelisteten Vogelarten. Die Bebauung des Bereichs ist im bestehenden Bebauungsplan bereits vorgesehen. Hinzu kommt eine Fläche von rd. 860 m², die für die vorkommenden Vögel verloren gehen. Störungen treten schwerpunktmäßig während der Bauphase auf und bei der späteren Nutzung der Anlage als Ferienhäuser. Eine Biotopzerschneidung wird durch den Anschluss an die bestehende Bebauung nicht erwartet.

Im Rahmen der Bauarbeiten ist die Gefahr von Kollisionen der Tiere mit Baufahrzeugen temporär als erhöht anzusehen. Für die spätere Nutzung ist nicht mit einer im Vergleich zur aktuellen Situation erhöhten Gefährdung der Vögel zu rechnen.

Durch das Rodungsverbot außerhalb der gesetzlich erlaubten Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar wird das Verbot der Tötung (flugunfähige Jungtiere), das Störungsverbot der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie das Verbot Fortpflanzungsstätten zu beschädigen oder zu zerstören berücksichtigt.

Es sind keine erheblichen Störungen erkennbar, die über die Störungen der Bauphase hinaus zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Thür, 07.01.2022

ppa.

i. A.

Stefan Schmutzler
(Stadtplaner und Wirtschaftsingenieur (FH))

Laura Berresheim
(Biogeowissenschaftlerin (M. Sc.))

2. Fotodokumentation



Abb. 1: Rad- und Fußweg und Planungsgebiet zur linken



Abb. 2: Besenginster-Heide, von Süden aus



Abb. 3: Anstehende Topographie und Eichenmischwald



Abb. 4: Westlich gelegene Fläche